

Nachtrag zum Grossratsbeschluss über die befristete Kürzung der Staatsbeiträge an die Lehrerbesoldung und die Amortisationslasten der öffentlichen Volksschulen

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 18. März 2003

Inhaltsverzeichnis	Seite
Zusammenfassung.....	1
I. Inhalt und Auswirkungen der Massnahme	2
II. Verlängerung der Befristung	3
III. Antrag	3
Entwurf (Nachtrag zum Grossratsbeschluss über die befristete Kürzung der Staatsbeiträge an die Lehrerbesoldung und die Amortisationslasten der öffentlichen Volksschulen)	4

Zusammenfassung

Mit Botschaft vom 30. Oktober 1997 unterbreitete die Regierung dem Kantonsrat ein Massnahmenpaket zur dauerhaften Entlastung des Staatshaushaltes (ABl 1997, 2301). Eine der Massnahmen betraf die vorübergehende Kürzung der Staatsbeiträge an die Schulgemeinden. Mit dem Grossratsbeschluss über die befristete Kürzung der Staatsbeiträge an die Lehrerbesoldungen und die Amortisationslasten der öffentlichen Volksschule vom 29. November 1998 (sGS 813.10) wurden die gestützt auf das Finanzausgleichsgesetz (sGS 813.1) auszurichtenden Staatsbeiträge in den Jahren 1999 bis 2003 um 5 Prozent gekürzt. Dem Grossratsbeschluss ist in einer Referendumsabstimmung zugestimmt worden. Er wird seit 1. Januar 1999 angewendet.

Die aktuelle Finanzsituation erfordert ein weiteres Massnahmenpaket zur Entlastung des Finanzhaushaltes des Staates. Dieses soll soweit als möglich bereits für das kommende Rechnungsjahr 2004 wirksam werden. Die Staatsbeiträge an die Schulgemeinden müssen über das Jahr 2003 hinaus gekürzt werden. Dazu unterbreitet die Regierung dem Kantonsrat einen Nachtrag zum Grossratsbeschluss vom 29. November 1998. Danach soll die Kürzung für eine weitere Dauer von fünf Jahren aufrecht erhalten werden, was mit Blick auf die im Vergleich zum Kanton insgesamt günstigere Finanzlage der Gemeinden vertretbar ist.

Ohne diese Massnahme würde ab dem Jahr 2004 für den Kanton im indirekten Finanzausgleich ein Mehraufwand von rund 8 Mio. Franken resultieren. Davon hat der Kanton über den direkten Finanzausgleich etwa 5,5 Mio. Franken zu tragen, so dass die effektiven jährlichen Netto-Einsparungen im Staatshaushalt lediglich ungefähr 2,5 Mio. Franken ausmachen werden.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zu einem Nachtrag zum Grossratsbeschluss über die befristete Kürzung der Staatsbeiträge an die Lehrerbessoldung und die Amortisationslasten der öffentlichen Volksschulen vom 29. November 1998 (sGS 813.10).

I. Inhalt und Auswirkungen der Massnahme

Mit dem genannten Grossratsbeschluss wurden für die Jahre 1999 bis 2003 die Staatsbeiträge, die gestützt auf das Finanzausgleichsgesetz (sGS 813.1) ausgerichtet werden, um 5 Prozent reduziert. Davon waren von den 148 Schulgemeinden im Jahr 1999 138 betroffen. Im Jahr 2000 waren es 136, im Jahr 2001 130 und im Jahr 2002 131 Schulgemeinden. In diesem Jahr dürften es ungefähr gleich viele Gemeinden sein wie im Vorjahr. Der jährliche Kürzungsbetrag bewegt sich zwischen 7,5 und 8,0 Mio. Franken. In rund zwei Dritteln der betroffenen Schulgemeinden betreffen die Kürzungen Staatsbeiträge an Lehrerbessoldungen und an Amortisationslasten.

Die vorgesehene Entlastung von jährlich 7,5 bis 8 Mio. Franken kommt dem Staat nicht vollumfänglich zugute. Der Kanton hat davon zwischen 3 und 5 Mio. Franken über den direkten Finanzausgleich an die politischen Gemeinden zu tragen, so dass die jährliche Netto-Einsparung im Staatshaushalt entsprechend geringer ausfällt.

Mit Blick auf die aktuelle Finanzlage des Staates, die im Vergleich zu jener der Gemeinden weit ungünstiger ist, kann auf die Kürzungen der Staatsbeiträge auch in den folgenden Jahren nicht verzichtet werden. Der Grossratsbeschluss über die befristete Kürzung der Staatsbeiträge an die Lehrerbessoldung und die Amortisationslasten der öffentlichen Volksschulen, der auf Ende des Rechnungsjahres 2003 auslaufen würde, muss daher verlängert werden. Mit einem Nachtrag zum Grossratsbeschluss sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass die Kürzung während weiterer fünf Jahre, d.h. bis zum Ende des Rechnungsjahres 2008 vorgenommen werden kann. Die Geltungsdauer von fünf Jahren erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden in der Zwischenzeit nicht grundsätzlich neu geregelt wird.

Für die Gesamtheit der politischen Gemeinden führt die Verlängerung der Anwendung des Grossratsbeschlusses über die befristete Kürzung der Staatsbeiträge an die Lehrerbessoldung und die Amortisationslasten der öffentlichen Volksschulen nicht zu einer finanziellen Mehrbelastung, wie die Entwicklung des Aufwandes des Staates im direkten Finanzausgleich zeigt: In den Jahren 1997 bis 2003 ist dieser von 29,2 auf mutmasslich 62,2 Mio. Franken gestiegen. Auch unter diesem Aspekt ist die Verlängerung gerechtfertigt.

Im Jahr 2004 wird die 5-prozentige Kürzung rund 8 Mio. Franken umfassen. Von diesem mutmasslichen Kürzungsbetrag werden rund 5,5 Mio. Franken den direkten Finanzausgleich belasten. Die Netto-Entlastung für den Staat wird daher ungefähr 2,5 Mio. Franken betragen. Dieser Betrag dürfte sich in den folgenden vier Jahren nicht grundlegend verändern.

II. Verlängerung der Befristung

Die Geltungsdauer des Grossratsbeschlusses über die befristete Kürzung der Staatsbeiträge an die Lehrerbeseoldung und die Amortisationslasten der öffentlichen Volksschule über das Jahr 2003 hinaus bedarf eines neuen Kantonsratsbeschlusses. Dieser unterliegt nach Art. 5 Bst. b des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) dem fakultativen Gesetzesreferendum.

III. Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Entwurf eines Nachtrags zum Grossratsbeschluss über die befristete Kürzung der Staatsbeiträge an die Lehrerbeseoldung und die Amortisationslasten der öffentlichen Volksschulen einzutreten.

Im Namen der Regierung,
Der Präsident:
Peter Schönenberger

Der Staatssekretär:
Martin Gehr

Nachtrag zum Grossratsbeschluss über die befristete Kürzung der Staatsbeiträge an die Lehrerbeseoldung und die Amortisationslasten der öffentlichen Volksschulen

Entwurf der Regierung vom 18. März 2003

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 18. März 2003 Kenntnis genommen und erlässt als Beschluss:

I.

Der Grossratsbeschluss über die befristete Kürzung der Staatsbeiträge an die Lehrerbeseoldung und die Amortisationslasten der öffentlichen Volksschulen vom 29. November 1998¹ wird wie folgt geändert:

Verlängerung

Art. 2bis (neu). Dieser Beschluss wird zusätzlich in den Jahren 2004 bis 2008 angewendet.

II.

Dieser Nachtrag untersteht nach Art. 5 Bst. b des Gesetzes über Referendum und Initiative vom 27. November 1967² dem fakultativen Gesetzesreferendum.

¹ sGS 813.10.

² sGS 125.1.